

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“

## Zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB)

über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Marktgemeinderat Ippesheim hat in öffentlicher Sitzung am 17.03.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“ aufzustellen.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Auf der Fläche soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßses geleistet werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchthheim“ hat eine Größe von ca. 2,17 ha und beinhaltet die Flurstücke mit den Flurnummern 260 (mit ca. 1,24 ha) und 256/2 (mit ca. 0,93 ha), beide Gemarkung Herrnberchthheim, Markt Ippesheim.

Da sich das Plangebiet nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Ippesheim entwickelt, wurde am 17.03.2020 ebenfalls die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen; diese erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich nördlichen von Herrnberchthheim, einem Ortsteil des Marktes Ippesheim, und liegt zwischen der westlich verlaufenden Bahnlinie von Treuchtlingen nach Würzburg und der östlich gelegenen Kreisstraße NEA 44. Das weitere Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 zeigt, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild im Nahbereich der Bahnlinie bereits anthropogen überprägt ist. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten festgelegt und bestehende Gehölze erhalten.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein potentielles Brutrevier für bodenbrütende Vogelarten betroffen ist, das durch die geplanten Baumaßnahmen verloren geht. Zur Kompensation dieses Verlustes wird eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die eine zeitliche Beschränkung der Bau-

maßnahmen enthält. Die Anforderungen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in die Planung übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden zwei Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 0,33 ha im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 als Ausgleichsflächen vorgesehen.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

#### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.09.2021 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

##### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim

- Hinweis auf eine mögliche Reduzierung des Kompensationsfaktors für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

##### Bund Naturschutz

- Hinweis auf den Verzicht von Beleuchtung der Anlage
- Hinweis auf die Berechnung der Größe der Ausgleichsflächen entlang der Kreisstraße
- Hinweis auf mögliche Feldhamstervorkommen und die Kombination von Ersatzflächen für Feldhamster und bodenbrütende Vogelarten
- Hinweise zu Gestaltung und Pflege der Sonderflächen und der Ausgleichsflächen

##### Deutsche Bahn AG

- Hinweis, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen der Bahnlinie und des Bahnverkehrs ausgehen dürfen (v. a. Blendwirkungen)
- Hinweis, dass von der Bahnlinie bzw. dem Bahnverkehr ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage zu dulden sind und keine Schadenersatzansprüche begründen
- Hinweis, dass mit randlichen Eingrünungsmaßnahmen ausreichende Abstände zur Gleisachse einzuhalten sind
- Hinweise für Bauten nahe der Bahn, die bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu beachten sind

##### Eisenbahnbundesamt

- Hinweis, dass von der geplanten Anlage keine Beeinträchtigungen der Bahnlinie und des Bahnverkehrs ausgehen dürfen (v. a. Blendwirkungen)
- Hinweis, dass mit randlichen Eingrünungsmaßnahmen ausreichende Abstände zu den Gleisen einzuhalten sind
- Hinweis, dass von der Bahnlinie bzw. dem Bahnverkehr ausgehende mögliche Beeinträchtigungen der PV-Anlage zu dulden sind und keine Schadenersatzansprüche begründen

##### Fernwasserversorgung Franken

- Hinweis auf eine Anlage der Fernwasserversorgung Franken im Plangebiet und diesbezüglich einzuhaltender Schutzstreifen

### Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim - Untere Naturschutzbehörde

- Hinweis auf die Berechnung der Größe der Ausgleichsflächen entlang der Kreisstraße
- Hinweis auf Verbreiterung der Randeingrünung
- Hinweise zur Gestaltung des Monitorings

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

### **3.2 Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 22.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021 eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates Ippesheim vom 11.11.2021 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

#### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

- Hinweise zum „wolfsabweisenden“ Grundschutz bei der Errichtung von Zäunen

#### Deutsche Bahn AG

- Hinweis auf die Einholung einer Stellungnahme der Deutschen Bahn vor der Durchführung des Bauvorhabens

#### Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Hinweis auf die erforderliche Sicherung der CEF-Maßnahme einschließlich der Durchführung

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Zudem sind Standorte entlang von Verkehrsinfrastruktureinrichtung für die Errichtung Freiflächenphotovoltaikanlagen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) auf Grund der Vorbelastungen in diesen Bereichen explizit vorgesehen. Anderweitige Planungskonzepte wurden daher nicht verfolgt.

### **5. Rechtskraft**

Der Marktgemeinderat Ippesheim hat mit Beschluss vom 11.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Herrnberchtheim“ in der Fassung vom 11.11.2021 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 20.04.2022 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 rechtskräftig.

Bad Windsheim, den 14.04.2022  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH